

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2021/1

A u f g a b e 5

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2021/1

A u f g a b e 5

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

---

Gustav Gerber (G) ist Eigentümer eines im Gebiet der oberfränkischen Stadt Soltingen (S) gelegenen, bewaldeten Grundstücks, das er der Allgemeinheit ganzjährig als "Alternativ-Park" für Spaziergänge und sportliche Aktivitäten zur Verfügung stellt. Der Zugang zum Gelände erfolgt über einen Schotterweg, im Übrigen ist das Grundstück von einer Mauer umgeben. An der Westseite des Grundstücks grenzt unmittelbar die Freifläche eines - baurechtlich genehmigten - Kindergartens an.

In den frühen Morgenstunden des 3. Januar 2021 kommt es nach starken Schneefällen wegen der hohen Schneelast auf dem Grundstück des Gerber zu erheblichen Baumschäden (sog. Schneebruch). Aufgrund der Nachtzeit kommt niemand durch umfallende Bäume und abbrechende Äste zu Schaden. Die Stadt Soltingen erlässt daraufhin noch am 4. Januar 2021 bis zu einer weiteren Entscheidung ein vorläufiges Betretungsverbot für das Grundstück bis einschließlich 14. Januar 2021 und beauftragt den städtischen Gärtner mit einer Untersuchung des Baumbestandes.

Der sachkundige und erfahrene städtische Gärtner kommt nach einer sorgfältigen Untersuchung in seinem gartentechnischen Gutachten vom 5. Januar 2021 zu dem Ergebnis, dass angesichts der von ihm festgestellten erheblichen Baumschäden aktuell im gesamten Bereich des "Alternativ-Parks" jederzeit mit dem Herabfallen größerer loser Äste sowie weiterem Astbruch gerechnet werden muss, wodurch es zu Schäden an Leib und Leben von Besuchern kommen kann. Zudem stellt er fest, dass bestimmte (im Einzelnen bezeichnete) grenznahe Bäume im westlichen Teil des "Alternativ-Parks" massive äußerlich sichtbare Schädigungen aufweisen, bei denen erfahrungsgemäß die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Bäume, auch wenn sie aktuell noch standfest erscheinen, den in der Gegend von Soltingen wie jedes Jahr ab Anfang März 2021 zu erwartenden örtlichen Frühjahrsstürmen nicht standhalten und auf das westlich angrenzende Grundstück fallen können, auf dem sich die Freifläche des Kindergartens befindet. Der städtische Gärtner empfiehlt in dem Gutachten daher dringend, die Standfestigkeit dieser Bäume einer näheren Untersuchung durch einen hierauf spezialisierten Sachverständigen zu unterziehen, da nur hierdurch sicher festgestellt werden kann, welche der geschädigten Bäume tatsächlich gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, um einem Umstürzen bei den zu erwartenden Stürmen zuvorzukommen, und welche trotz ihrer Beschädigungen doch noch ausreichend standfest sind.

Gerber wird das Gutachten des städtischen Gärtners mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Daraufhin fordert Gerber die Stadt Soltingen mit E-Mail vom 6. Januar 2021 auf, das Betretungsverbot aufzuheben, "gerne auch per E-Mail", und von weiteren Maßnahmen abzusehen. Er werde ab Anfang April 2021 ohnehin eine lange geplante, vollständige Umgestaltung des Parks vornehmen, weshalb der Park ab 1. April 2021 für die Öffentlichkeit gesperrt werde. Er müsse für die Arbeiten aber erst das Ende der Frostperiode abwarten. Ein Vorziehen der Arbeiten sei nicht möglich. Man könne ihm daher auch nicht zumuten, Zusatzkosten für eine Überprüfung einzelner Bäume aufzuwenden.

Nach Eingang dieser E-Mail übersendet das zuständige Ordnungsamt der Stadt Soltingen Gerber am 7. Januar 2021 folgende E-Mail, welche noch am 7. Januar 2021 um 18.05 Uhr in dessen Postfach eingeht:

*"Sehr geehrter Herr Gerber,  
Ihnen gegenüber werden als Eigentümer des "Alternativ-Parks" folgende Anordnungen getroffen:*

- 1. Hiermit wird das Betreten des "Alternativ-Parks" (Grundstück FINr. [...]) durch die Öffentlichkeit bis 31. März 2021, 24.00 Uhr, untersagt.*
- 2. Die Standfestigkeit der im Folgenden näher bezeichneten, an der westlichen Grenze des Grundstücks FINr. [...] gelegenen Bäume ist durch einen geeigneten Sachverständigen untersuchen zu lassen und ein entsprechendes Gutachten bis zum 22. Februar 2021 vorzulegen. [Es folgen nähere Angaben zu den betroffenen Bäumen und zum Untersuchungsumfang].*
- 3. Dieser Bescheid ist aufgrund überwiegender Interessen der Öffentlichkeit sofort vollziehbar; näherer Begründung bedarf es dafür nicht, weil eine Notmaßnahme vorliegt.*
- 4. Die Anordnung vom 4. Januar 2021 hat sich damit erledigt.*

*gez. Schnell, erster Bürgermeister der Stadt Soltingen"*

Weitere Ausführungen enthält die E-Mail vom 7. Januar 2021 nicht.

Gerber sucht am 11. Februar 2021 seine Rechtsanwältin Rebekka Ruck (R) auf. Er will gegen die Anordnungen vom 7. Januar 2021 im Wege des Eilrechtsschutzes vorgehen. Ihm sei weder klar geworden, auf welcher Rechtsgrundlage die Sperrung sowie die Anordnung zur Untersuchung der Bäume beruhten, noch warum alles so eilig sei und in welcher Weise seine Interessen bei dieser Entscheidung eingeflossen seien. Rechtsanwältin Ruck kontaktiert hierzu einen ihr aus zahlreichen früheren Gerichtsverfahren bekannten Baumsachverständigen. Dieser bestätigt, dass ohne die in Ziffer 2 der E-Mail bezeichneten Untersuchungsmaßnahmen keine definitiven Aussagen über die Standfestigkeit der näher bezeichneten Bäume an der Westseite des Grundstücks getroffen werden können. Aufgrund der im Gutachten des städtischen Gärtners dargestellten massiven Schädigungen bestehe aber tatsächlich eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese Bäume bei einem Sturm umstürzen könnten.

---

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu prüfen, ob Gerber gegen die Anordnungen vom 7. Januar 2021 mit Aussicht auf Erfolg im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gerichtlich vorgehen kann.

bitte wenden!

Hinweise:

Vorschriften des Bayerischen E-Government-Gesetzes, des Naturschutzrechts, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des Waldgesetzes bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Es ist davon auszugehen, dass die Behördenakten neben der rein gartentechnischen fachlichen Stellungnahme des Stadtgärtners keine relevanten Dokumente enthalten. Zudem ist davon auszugehen, dass sich auf dem Grundstück des Gerber keine öffentlichen Wege, Straßen und Plätze befinden.